

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Promotionsordnung

Vom 25.03.2010

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.03.2009 (SächsGVBl. S. 102,116), hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotion
- § 2 Ständiger Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen, die einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Abschluss erlangt haben
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen, die einen Bachelorgrad oder einen äquivalenten Abschluss erlangt haben
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Feststellung des Promotionsergebnisses
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Verleihung des Doktorgrades
- § 15 Einsichtsrecht
- § 16 Widerspruchsrecht
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

§ 1

Promotion

(1) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden im Umfang der durch ihre Professoren vertretenen Wissensgebiete den akademischen Grad des doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) an Personen, die durch eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung wirtschaftswissenschaftlicher Probleme, umfassende Fachkenntnisse und wissenschaftliches Urteilsvermögen nachgewiesen haben.

(2) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann für die Technische Universität Dresden den akademischen Grad des doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.) an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften erworben haben.

§ 2

Ständiger Promotionsausschuss

(1) Für die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Ständiger Promotionsausschuss als Fachausschuss gebildet.

(2) Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Dekan, zwei weiteren Professoren und einem akademischen Mitarbeiter. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Fakultätsrat mit Beginn jeder Wahlperiode für die Dauer einer Wahlperiode gewählt, der Dekan ist Mitglied qua Amt.

(3) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen gemäß § 3 und § 4 bzw. die Erteilung von Auflagen,
2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 6 und § 7, eingeschlossen die Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission,
3. das Treffen von Entscheidungen zu Sonderfällen in den Promotionsverfahren bzw. zu Widersprüchen des Bewerbers gegen Beschlüsse der Promotionskommission,
4. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen zu den Promotionsverfahren, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind.

Auf Verlangen hat der Ständige Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Die Sitzungen des Ständigen Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Ständige Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen wurden und mindestens drei Professoren anwesend sind.

(6) Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) Jede Entscheidung ist dem Betroffenen vom Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Wird von der Fakultät kein Promotionsausschuss gewählt, so hat der Dekan unter Einbeziehung des Fakultätsrates die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 bis 7 wahrzunehmen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen, die einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Abschluss erlangt haben

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang den Diplomgrad, den Grad eines Master of Science oder das Staatsexamen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit der Gesamtnote „gut“ oder einer besseren Gesamtnote erworben hat,

2. die deutsche oder englische Sprache ausreichend beherrscht,

3. den Grad des Dr. rer. pol. oder einen gleichartigen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad nicht schon von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verliehen bekommen hat,

4. ein Promotionsverfahren zum Erwerb des Grades des Dr. rer. pol. oder eines gleichartigen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht schon endgültig ohne Erfolg abgeschlossen hat,

5. keine Bedingungen erfüllt, welche die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Vom Ständigen Promotionsausschuss kann in Abweichung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ausnahmsweise zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wer

1. in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einen anderen, aber gleichwertigen akademischen Grad, als die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 genannten akademischen Grade, mit der Gesamtnote „gut“ oder einer besseren Gesamtnote erworben hat oder

2. ein Examen, das den in Absatz 1 Nr. 1 oder in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten gleichwertig ist, in einem anderen Studienfach bestanden hat oder

3. ein Examen, das den in Absatz 1 Nr. 1, in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten gleichwertig ist, an einer ausländischen Hochschule bestanden hat oder

4. ein Examen gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 mit einer schlechteren Gesamtnote als „gut“, jedoch nicht schlechter als „befriedigend“ bestanden hat.

Der Ständige Promotionsausschuss kann die Zulassung von der Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise abhängig machen.

(3) Wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einen Mastergrad an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit der Gesamtnote „sehr gut“, erlangt hat und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird, kann zum kooperativen Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG zugelassen werden, wenn er die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und zwei Hochschullehrer, davon ein Professor der jeweiligen Fachhochschule und ein Professor der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, bereit sind, die Dissertation zu betreuen,

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der in Abs. 2 Nr. 3 genannten ausländischen Examina mit den in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Studienabschlüssen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen, die einen Bachelorgrad oder einen äquivalenten Abschluss erlangt haben

(1) Wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einen Bachelorgrad an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit der Gesamtnote „sehr gut“, erlangt hat und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird, kann zum kooperativen Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG zugelassen werden, wenn er die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und

1. zwei Hochschullehrer, davon in der Regel ein Professor der jeweiligen Fachhochschule und ein Professor der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, bereit sind, die Dissertation zu betreuen,

2. innerhalb von zwei Semestern 60 Leistungspunkte im Hauptstudium eines wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudienganges oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang der Fakultät etwa zu gleichen Teilen in zwei verschiedenen Fachgebieten erworben hat. Die Fachgebiete werden durch den Ständigen Promotionsausschuss bestimmt. Die Leistungen müssen im Schnitt mit mindestens „gut“ bewertet sein. Das Ergebnis wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) Darüber hinaus kann zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium in der Bundesrepublik Deutschland an einer Hochschule einen Bachelorgrad erlangt hat und dabei mit der Gesamtnote „sehr gut“, abgeschlossen hat, wenn er die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Promotionseignungsprüfung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 erfolgreich ablegt.

(3) Zur Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. ein wirtschaftswissenschaftliches Studium, das zu einem Abschluss mit dem Bachelorgrad führt, an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit überdurchschnittlichen Leistungen, in der Regel mit der Gesamtnote „sehr gut“, abgeschlossen hat und

2. noch an keiner anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder ein anderes Promotionszulassungsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen,
2. eine Bescheinigung darüber, dass ein an die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
3. Prüfungszeugnisse und Urkunden über akademische Grade,
4. eine Erklärung über den Bereich des angestrebten Dissertationsthemas,
5. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber nicht schon eine Promotionseignungsprüfung oder ein anderes Promotionszulassungsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet hat,
6. die Bereitschaftserklärung mindestens eines Professors der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen.

(5) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen hat er den Antrag dem Ständigen Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht erfüllt oder
2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat.

(6) Die Promotionseignungsprüfung umfasst den Erwerb von 60 Leistungspunkten aus dem Hauptstudium eines wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudienganges oder aus wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen, die etwa zu gleichen Teilen in zwei verschiedenen Fachgebieten zu erwerben sind. Die Fachgebiete werden durch den Ständigen Promotionsausschuss bestimmt. Die erbrachten Leistungen müssen im Schnitt mit mindestens „gut“ bewertet sein.

(7) Alle Prüfungen müssen innerhalb von zwei Semestern erfolgreich abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses mitgeteilt.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Eine Annahme als Doktorand ist Voraussetzung für den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 6.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Vorsitzenden des ständigen Promotionsausschusses zu richten.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die Bereitschaftserklärung mindestens eines Professors der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 4 Abs. 2 bis 7,
4. die Darstellung des Lebenslaufes, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und einer Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren und des wissenschaftlichen Werdeganges.

(3) Der Antrag auf Annahme als Doktorand nach dem kooperativen Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des ständigen Promotionsausschusses zu richten. Zusätzlich zu dem Nachweis der Note gemäß § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 und den Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 4 sind mit dem Antrag einzureichen:

1. der Vorschlag zur Promotion durch den zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG,,
2. die Bereitschaftserklärung eines Professors der jeweiligen Fachhochschule, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen.

(4) Bei einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 2 kann der Ständige Promotionsausschuss die Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens verlangen.

(5) Wird das Promotionsverfahren nicht innerhalb von 20 Semestern nach Annahme als Doktorand abgeschlossen, so gilt es als beendet, und der Doktorand ist aus dem Promotionsregister zu streichen. In diesem Fall liegt kein erfolgloser Versuch im Sinne des § 3, Absatz 1, Satz 4 vor.

§ 6

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand richtet einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Ständigen Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. Prüfungszeugnisse und Urkunden über akademische Grade,
2. die maschinengeschriebene Dissertation in fünf Exemplaren gemäß § 8 und fünf Exemplare einer Kurzfassung,
3. eine Erklärung, dass der Doktorand die Dissertation selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt und alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
4. eine Versicherung, dass die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde zur Erlangung des Doktorgrades vorlagen,

5. Informationen darüber, ob und gegebenenfalls wo, wann, mit welchen Themen und welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben,
6. eine Erklärung darüber, dass diese Promotionsordnung bekannt ist und anerkannt wird,
7. eine Erklärung, dass die Bedingungen von § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erfüllt sind,
8. ein Lebenslauf, der insbesondere über den persönlichen und beruflichen Werdegang sowie den Bildungsgang des Doktoranden Aufschluss gibt,
9. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,
10. eine Bescheinigung darüber, dass ein an die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
11. ein Vorschlag der Gutachter gemäß § 9 Abs. 1,
12. ein Vorschlag der Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 und ein Vorschlag des Haupt- und Nebenfachs des Rigorosums gemäß § 11 Abs. 3,
13. der Nachweis über zwei Leistungen in lehrstuhlübergreifenden Doktorandenveranstaltungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Die Nachweise sind in Form von Bestätigungen der jeweiligen Fachvertreter zu erbringen. Alle Doktorandenveranstaltungen sind fakultätsöffentlich anzukündigen. Eine der Leistungen kann durch einen Vortrag auf einer etablierten Fachkonferenz erbracht werden,
14. der Nachweis über zwei weitere wissenschaftliche Leistungen in methodenorientierten Veranstaltungen, falls der Antrag auf Ersatz des Rigorosums gemäß § 11 Abs. 1 gestellt wird. Die Nachweise sind in Form von Bestätigungen der jeweiligen Fachvertreter zu erbringen,
15. der Nachweis über zusätzliche Leistungen gemäß § 5 Abs. 4.

Kann der Doktorand ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, so kann ihm der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses in angemessener Zeit aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen hat er den Antrag dem Ständigen Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Eröffnung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. nicht als Doktorand angenommen wurde oder

2. die in § 6 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat oder

3. bereits zweimal auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet hat oder

4. das Promotionsverfahren an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dresden auch nach einmaliger Wiederholung nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation soll die Fähigkeit des Doktoranden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und in der Regel einen bedeutenden Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem betreffenden Wissensgebiet leisten. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine selbständig erstellte Einzelarbeit des Doktoranden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Es sind dafür mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist vom Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Fachartikel können ganz oder teilweise veröffentlicht sein. Ko-Autorenschaften sind zulässig, wenn die individuelle Promotionsleistung des Doktoranden deutlich abgrenzbar ersichtlich und nicht alle eingereichten Fachartikel in gemeinsamer Forschung entstanden sind. Ko-Autorenschaften müssen angegeben werden.

(4) Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Enthält die Dissertation gemeinschaftliche Forschungsarbeiten, müssen die individuellen Leistungen des Bewerbers in der Zusammenfassung dargelegt werden. Eine Arbeit, die bereits bei früheren Abschlussprüfungen verwandt wurde, ist als Dissertation nicht zulässig.

(5) Der Doktorand soll mit einem Professor der Fakultät Wirtschaftswissenschaften das Thema der Dissertation und eine Betreuung während der Anfertigung der Dissertation vereinbaren. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach der Pensionierung oder nach der Berufung an eine andere Universität bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens fortgeführt werden. Im Falle der Berufung des Betreuers an eine andere Universität soll der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht später als zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Betreuers aus der Fakultät eingereicht werden. Bei Vorliegen eines kooperativen Promotionsverfahrens ist zusätzlich ein Professor der jeweiligen Fachhochschule gemäß § 5 Abs. 3 hinzuzuziehen.

(6) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 9 Bewertung der Dissertation

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens werden zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachter bestellt. Zu Gutachtern werden Hochschullehrer bestellt. Die Gutachter sollen grundsätzlich der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören, davon mindestens einer als ordentlicher Professor. Ko-Autorenschaft bei kumulativen Dissertationen nach § 8 Abs. 2 schließt die Bestellung zum Gutachter nicht aus; die Begutachtung beschränkt sich auf die individuelle Promotionsleistung des Doktoranden. In den Fällen des Satzes 4 soll mindestens ein Gutachter kein Ko-Autor sein.

(2) Jeder Gutachter gibt in der Regel innerhalb von drei Monaten ein unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Ständigen Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie ihre Bewertung mit einer der folgenden Noten vor:

mit Auszeichnung („summa cum laude“),

sehr gut („magna cum laude“),

gut („cum laude“),

genügend („rite“),

nicht genügend („insufficienter“).

Dabei entspricht „summa cum laude“ dem Wert 0,7, „magna cum laude“ dem Wert 1,0, „cum laude“ dem Wert 2,0 und „rite“ dem Wert 3,0. Die Zwischennoten 1,3 („magna cum laude“); 1,7 und 2,3 („cum laude“) sowie 2,7 und 3,3 („rite“) sind ebenfalls zulässig.

(3) Kann ein Gutachter aus unvorhergesehenen Gründen das Gutachten nicht erstellen oder wird die Frist aus Abs. 2 Satz 1 durch einen Gutachter erheblich überschritten, so kann auf Antrag und Vorschlag des Doktoranden durch den Ständigen Promotionsausschuss ein anderer Gutachter bestellt werden.

(4) Nach Eingang des letzten Gutachtens veranlasst der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Auslegung der Dissertation und der Gutachten. Die Auslegungsdauer beträgt drei Wochen, davon wenigstens eine Woche in der Vorlesungszeit. Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist die Dissertation einzusehen. Die Professoren und Habilitierten der Fakultät sind darüber hinaus berechtigt, Einsicht in die Gutachten zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich zu begründende Einwände (Votierungen) zu erheben. Soweit möglich, kann eine elektronische Einsicht in die Dissertation bzw. die Gutachten erfolgen.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von allen Gutachtern mindestens mit „rite“ bewertet wird und keine Votierungen vorliegen. In diesem Fall ist die Note der Dissertation das arithmetische Mittel der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten. Ist mindestens eine Bewertung „insufficienter“, so ist die Dissertation abgelehnt. Wenn die Dissertation von allen Gutachtern mindestens mit „rite“ bewertet wurde und Votierungen vorliegen, so entscheidet der Ständige Promotionsausschuss.

(6) Die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation ist dem Doktoranden unverzüglich schriftlich durch den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses mitzuteilen.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Doktorand eine neue Dissertation vorlegen. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(8) Wird eine angenommene Dissertation von einem Gutachter in einzelnen ihrer Teile beanstandet, so kann der Vorsitzende der Promotionskommission nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens die Dissertation mit der Auflage der Verbesserung binnen eines Jahres zurückgeben. Dabei sind die zu überarbeitenden Teile und die Gegenstände der Überarbeitung klar zu umreißen. Die Frist kann auf Antrag des Doktoranden vom Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der beanstandete Gutachter bestätigt dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses die Erfüllung der Auflagen.

§ 10 Promotionskommission

(1) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses drei Prüfer, davon einen als Vorsitzenden der Promotionskommission und zwei als Prüfer gemäß § 11 Abs. 3. Falls der Ersatz des Rigorosums gemäß § 11 Abs. 1 genehmigt wird, bestellt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses lediglich einen Prüfer als Vorsitzenden der Promotionskommission und einen als Prüfer im Nebenfach gemäß § 11 Abs. 3. Ein Anspruch auf Bestellung der vom Doktoranden vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zu Prüfern können Professoren einschließlich emeritierte bzw. pensionierte Professoren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt werden.

(3) Die Prüfer und die Gutachter bilden die Promotionskommission. Die Zusammensetzung der Promotionskommission wird dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Die Promotionskommission nimmt die ihr in § 11 und in § 12 zugewiesenen Aufgaben wahr. Mit Übergabe der Prüfungsprotokolle an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses ist die Promotionskommission aufgelöst.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus Rigorosum und Disputation. Das Rigorosum kann durch wissenschaftliche Leistungen in zwei methodenorientierten Graduiertenveranstaltungen (Module) ersetzt werden. Über die Anerkennung der wissenschaftlichen Leistungen zum Ersatz des Rigorosums nach § 6 Abs. 2 Nr. 14 entscheidet der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden bei Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die Termine für das Rigorosum und die öffentliche Disputation fest und gibt sie mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber bekannt. Die Mitglieder der Promotionskommission sind gleichfalls einzuladen. Der Termin der Disputation ist durch Aushang der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(3) Das Rigorosum soll zeigen, dass der Bewerber eine über die Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Fachgebiet (Hauptfach) und einem weiteren der von der Fakultät vertretenen Fachgebiete (Nebenfach) besitzt und im wissenschaftlichen Prüfungsgespräch nachweisen kann. Das Rigorosum ist nicht öffentlich und wird von den Prüfern durchgeführt; die Gutachter können am Rigorosum teilnehmen. Das Rigorosum wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten haben, davon sollen drei Viertel der Prüfungszeit auf

das Hauptfach entfallen. Das Rigorosum wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

(4) Die Disputation setzt das bestandene Rigorosum voraus. Sie soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten.

(5) Die Disputation soll nicht länger als zwei Stunden andauern und ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. Die Disputation ist öffentlich. Beide Gutachter müssen grundsätzlich anwesend sein. Die Promotionskommission hat vorrangiges Fragerecht.

(6) Jeweils unmittelbar nach Beendigung des Rigorosums und der Disputation entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung, ob der Bewerber bestanden hat und bewertet die Leistung gemäß § 9 Abs. 2. Das Nichtbestehen des Rigorosums oder der Disputation ist dem Bewerber durch den Vorsitzenden der Promotionskommission sofort mitzuteilen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sowohl das Rigorosum als auch die Disputation mindestens mit „rite“ bewertet wird. Im Ergebnis einer positiven Bewertung des Rigorosums und der Disputation benotet die Promotionskommission die mündliche Prüfungsleistung als nicht gerundetes arithmetisches Mittel aus Rigorosum und Disputation gemäß § 9 Abs. 2. Im Falle der Anerkennung der wissenschaftlichen Leistungen als Rigorosum nach Abs. 1 Satz 2 ergibt sich die Note der mündlichen Prüfung ausschließlich aus der Note der Disputation.

(7) Wird nach nicht bestandenem Rigorosum oder nicht bestandener Disputation innerhalb von sechs Monaten kein Antrag auf Wiederholung der jeweiligen Prüfung an den Promotionsausschuss gestellt oder wird die Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg abgeschlossen.

(8) Die Prüfung soll in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 12

Feststellung des Promotionsergebnisses

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene gewichtete arithmetische Mittel der Note der Dissertation gemäß § 9 und der Note der mündlichen Prüfung gemäß § 11, wobei der Gewichtungsfaktor der Note der Dissertation 3 und der Gewichtungsfaktor der Note der mündlichen Prüfung 1 beträgt.

(3) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellen die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission die Bewertung der Promotion fest. Die möglichen Bewertungen lauten:

mit Auszeichnung („summa cum laude“) bei einer Gesamtnote der Promotion besser als 1,0

sehr gut („magna cum laude“) bei einer Gesamtnote der Promotion von 1,0 bis 1,5

gut („cum laude“) bei einer Gesamtnote der Promotion über 1,5 bis 2,5,

genügend („rite“) bei einer Gesamtnote der Promotion über 2,5.

Das Prüfungsprotokoll wird anschließend dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses übergeben.

(4) Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses teilt das Ergebnis des Promotionsverfahrens dem Doktoranden schriftlich mit.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Um die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat der Doktorand

1. sechs Exemplare seiner Dissertation bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kostenfrei abzuliefern und eine Ausfertigung der Dissertation auf Datenträger in einer von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu bestimmenden Form abzuliefern oder

2. seine Dissertation in einem Verlag als Monographie in einer Mindestauflage von 80 zu veröffentlichen und sechs Exemplare dieser Auflage kostenfrei bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften abzuliefern oder

3. seine Dissertation als elektronische Veröffentlichung auf dem Hochschulschriftenserver der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) vorzulegen und sechs Druckexemplare abzuliefern. Enthält die Dissertation bereits publizierte Aufsätze und stehen einer elektronischen Veröffentlichung Eigentumsrechte eines Verlages entgegen, genügt für die bereits publizierten Teile der Dissertation der Verweis auf die öffentlich zugänglichen Aufsätze.

(2) Die Ablieferung der Pflichtexemplare bzw. die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 hat in der vom Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern genehmigten Fassung zu erfolgen. Auflagen gemäß § 9 Abs. 8 sind dabei zu erfüllen.

(3) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 ist binnen zwölf Monaten seit dem Tag der Promotion gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses diese Frist verlängern.

(4) Kommt der Doktorand seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 nach, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 14 Verleihung des Doktorgrades

(1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert, vollzieht der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften im Auftrag des Fakultätsrates die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote und den Tag der Promotion. Als Tag der Promotion wird der letzte Tag der mündlichen Prüfung eingesetzt. Die Promotionsurkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und vom Rektor der Technischen Universität Dresden unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Promotionsurkunde an darf der Doktorand den Grad des Dr. rer. pol. führen.

(4) Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses vor Ablieferung der Pflichtexemplare die vorläufige Führung des Doktorgrades gestatten, falls ein Verlagsvertrag, in dem die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 vereinbart ist, vorgelegt wird.

§ 15 Einsichtsrecht

(1) Personen, die einen Antrag gemäß § 6 gestellt haben, wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Akten des sie betreffenden Promotionsverfahrens gewährt. Eine Einsicht in die Gutachten ist erst möglich, wenn die Dissertation abgelehnt oder wenn das Ergebnis der Disputation festgelegt wurde.

(2) Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu richten. Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsrecht

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen

1. die Nichtannahme als Doktorand gemäß § 5
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7 Abs. 2,
3. die Nichtannahme der Dissertation gemäß § 9 Abs. 6,
4. die Nichtanerkennung der Leistung in der mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 6,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen gemäß § 11 Abs. 7
Widerspruch einzulegen.

(2) Gegen die Nichtverleihung und die Aberkennung des Doktorgrades gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 kann Widerspruch eingelegt werden.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Bewerber. Der Dekan teilt innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.

(4) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung des Promotionsausschusses innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Wird durch den Widerspruchsbescheid der Widerspruch zurückgewiesen, hat der Bewerber das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) Auf begründeten schriftlichen Antrag von drei Hochschullehrern der Fakultät Wirtschaftswissenschaften entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die Einleitung eines Ehrenpromotionsverfahrens.
- (2) Der Ständige Promotionsausschuss bestellt mindestens drei Hochschullehrer zur Begutachtung der besonderen Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften, die sich die zu ehrende Person erworben hat.
- (3) Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates zuzuleiten und für alle Hochschullehrer, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind, auszulegen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Fakultätsrat entscheidet über die Ehrenpromotion unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der gemäß § 9 Abs. 5 vorgelegten Stellungnahmen.
- (5) Die Ehrenpromotion wird nach Bestätigung durch den Senat durch feierliche Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde an die geehrte Persönlichkeit vollzogen. Die Verdienste des Promovierten sind in der Urkunde hervorzuheben.
- (6) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Ständige Promotionsausschuss alle im Verfahren erworbenen Rechte für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so ist das Promotionsverfahren nachträglich für nicht erfolgreich abgeschlossen zu erklären.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Der Betroffene muss vor einer Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 gehört werden.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Aberkennung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Bei Aberkennung des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 19

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Fakultätsrates, des Ständigen Promotionsausschusses und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums entweder auf den zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

(3) Der Dekan der Fakultät zeigt in jährlichen Abständen oder auf Verlangen dem Senat der Technischen Universität Dresden sowie der Universitätsöffentlichkeit die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors an.

§ 20

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 17.05.2006 außer Kraft.

(2) Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits als Doktoranden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angenommen waren, können mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zum 31.12.2010 beantragen, nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 17.05.2006 geprüft zu werden.

(3) Änderungen dieser Promotionsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 25.11.2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 12.01.2010.

Dresden, den 25.03.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge